Blasenschwäche rechtfertigt nur ausnahmsweise Absehen von Fahrverbot

Das Oberlandesgericht Hamm hat in einer neuen Entscheidung klargestellt, dass starker Harndrang grundsätzlich kein Grund ist, um das nach einer Geschwindigkeitsüberschreitung fällige Fahrverbot aufzuheben. Allerdings müsse der Bußgeldrichter im Einzelfall prüfen, ob die durch die Blasenschwäche hervorgerufene Situation ausnahmsweise ein Absehen vom Fahrverbot rechtfertige. Aus diesem Grund hat das Gericht ein für den inkontinenten Autofahrer negatives Urteil aufgehoben und an das Ausgangsgericht zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen.

Der zugrundeliegende Fall betraf einen 61-jährigen Mann, der außerorts mit 29 km/h Geschwindigkeitsüberschreitung geblitzt worden war. Da das innerhalb eines Jahres die zweite Geschwindigkeitsüberschreitung war, verhängte die zuständige Bußgeldbehörde neben einer Geldbuße auch ein einmonatiges Fahrverbot. Nachdem der Widerspruch keinen Erfolg brachte, zog der Mann vor Gericht.

Dort trug er vor, er verfüge nach einer Prostataoperation nur noch über eine eingeschränkte Kontinenz. Zu der Geschwindigkeitsüberschreitung sei es gekommen, als er während der Fahrt einen starken, schmerzhaften Harndrang verspürt habe, so dass er nur noch darauf fokussiert gewesen sei, „rechts ran fahren“ zu können. Aufgrund des dichten Verkehrs auf der Bundesstraße habe er allerdings zunächst keine Gelegenheit zum Anhalten finden können.

Das Oberlandesgericht Hamm nahm das zur Kenntnis, gab dem Autofahrer aber zugleich zu verstehen, dass die Justiz bestimmten Personengruppen keinen Freibrief für Geschwindigkeitsüberschreitungen einräumen könne. Allerdings hätte das Amtsgericht die Blasenschwäche näher erörtern müssen. Denn in der Rechtsprechung sei anerkannt, dass ein sehr starker Drang zur Verrichtung der Notdurft, der durch eine besondere körperliche Disposition des Betroffenen bedingt und der ursächlich für die Geschwindigkeitsüberschreitung sei, einen Grund darstellen könne, vom Regelfahrverbot abzusehen.

Allerdings kann ein Verkehrsdelinquent laut Richterspruch nur dann mit der Gnade des Gerichts rechnen, wenn er selbst ausreichend Vorkehrungen getroffen hat, um dem Harndrang entgegenzuwirken. Konkret heißt das: Betroffene Autofahrer müssen ihre Fahrten vorher gut planen, indem sie etwa Staus und Umleitung mit einkalkulieren, um gar nicht erst in die Situation zu geraten, aus Harndrang Verkehrsverstöße zu begehen.

Das Oberlandesgericht Hamm zählte konkret auf, was das Amtsgericht in der erneuten mündlichen Verhandlung noch alles aufklären muss, bevor es sich ein endgültiges Urteil bilden darf. Dazu gehört, die genauen Umstände der Fahrt aufzuklären, um einschätzen zu können, ob und wie der Fahrer auf den Harndrang habe reagieren können. Das Gericht stellte aber auch klar, dass der Betroffene dann schlechte Karten hat, wenn er häufiger in eine solche Situation komme. Dann müsse das Gericht davon ausgehen, dass er sich sehenden Auges in riskante und rechtswidrige Verkehrssituationen begebe.

Wem ein Fahrverbot und/oder eine Geldbuße droht, sollte umgehend einen Fachanwalt für Verkehrsrecht aufsuchen, den die Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern gern auf Anfrage benennt.